

dinglichen Rechten die Rede ist, muß man annehmen, daß der Stand der Personen den herzoglichen Konsens bedingte. Somit dürfen wir diese Personengruppe wohl als die in c.7 der Synode von Dingolfing genannten *servi principis*, also als Herzogsknechte, ansprechen<sup>79</sup>. In der Notitia Arnonis erscheint diese Gruppe als wirtschaftlich durchaus potent<sup>80</sup>, allerdings durch ihren Stand im Handlungsspielraum beschränkt. Eine derart vermögende Knechtschicht wird verschwommen schon in der Lex Baiuvariorum angedeutet<sup>81</sup>. Zumindest der wirtschaftlich höher stehende Teil dieser Schicht ist durchaus faßbar, er tritt uns etwa in jener *genealogia hominum de Albina* gegenüber<sup>82</sup>. Einer ihrer Stammväter, Ledi, wird in den

<sup>79</sup>) Vgl. S. 69f.

<sup>80</sup>) So werden durch *Mazzo et Appo et Arbertus non potestatem habentibus* sieben Mansen im Isengau an Salzburg geschenkt (Not. Arn. VI, 4); besonders im Breviarium Uolfi finden sich mehrere Schenkungen durch *servi dominici per licentiam ducis* (Roth [wie Anm. 56] S. 20f.).

<sup>81</sup>) Lex Baiuvariorum Tit. XVI, 6 und 7, ed. Ernst von Schwind, MGH LL nat. Germ. 5, 2 (1926).

<sup>82</sup>) Es handelt sich um jenes Geschlecht, das vermutlich in Ober- oder Niederalbm (= Albina) saß und maßgeblich an der Gründung der Maximilianszelle in Bischofshofen beteiligt war (Not. Arn. VIII, 1–7; Brev. Not. A 4f. und A 8f.); vergleiche dazu Wolfram (wie Anm. 12) S. 191f. Die These von Friedrich Prinz, Salzburg zwischen Antike und Mittelalter (wie Anm. 13) S. 18, Anm. 29, daß die Albina romanische „Adelige“ im Herzogsdienst waren, scheint mir nicht haltbar. Störmer (wie Anm. 71) S. 102, hatte schon ähnliche Thesen vertreten. Die Argumentation von Prinz geht von äußerst starren Verhältnissen aus: Entsprechend der Definition Isidors von Sevilla gelte jener als *nobilis cuius et nomen et genus scitur; genus und genealogia*, das zeige die hervorragende Bedeutung der berühmten bayerischen *genealogiae* der Lex Baiuvariorum, seien identische Begriffe. Prinz übersieht dabei, daß die Lex das Wort *genealogia* auch allgemein für Sippe verwendet (Lex Baiuvariorum [wie Anm. 81] Tit. I, 8). Eine Sippenbildung war in Bayern wahrscheinlich auch für Unfreie möglich, da die Lex offensichtlich davon ausgeht, daß unter Unfreien legitime Ehen möglich waren: *Si quis cum ancilla alterius maritata concubuerit, cum XX sol. componat domino* (Lex Baiuvariorum [wie Anm. 81] Tit. VIII, 12). Eindeutig zeigt zwar dieser Beleg, daß keine „echte“ Sippe entstand, die als „öffentlich-rechtlich“ wirksame Schutzgemeinschaft wie die Sippen Freier auftreten konnte, aber legitime Blutsverwandtschaft wurde immerhin geschaffen. Materiell muß es manchen *servi* in der zweiten Hälfte des 8. Jh. so gut gegangen sein, daß sie adelige Frauen zur Ehe nehmen konnten: *De eo quod, si quis servus mulierem nobilem acceperit in coniugium et non prescivit, ita constituit, ut iterum libera esset, dimittat servum et postea non redigatur in servitium, sed esset libera* (Dingolfinger Synode [wie Anm. 72] S. 95, c. 10). Gerade unter den *servi* des Herzogs muß es relativ „reiche“ Familien gegeben haben, das zeigen etwa die Konsensschenkung von sieben Mansen in drei verschiedenen Orten durch drei Männer *non potestatem habentes* an Salzburg (Not. Arn. VI, 4) oder die Konsensschenkung von fünf Mansen durch vier *servi dominici* an das Kloster Niederaltaich oder die Konsensschenkung von drei Mansen durch einen *servus dominicus ... cum coniuge sua* ebenfalls an Niederaltaich (Roth [wie Anm. 56] S. 20). Das Auftreten von mehreren *servi dominici* beziehungsweise *servi principis* als Schenkergruppen vor allem im Niederaltaicher Bereich, aber auch das oben zitierte